






















# SASEL 17 / WELLINGSBÜTTEL 12



Bebauungsplan Sasel 17/Wellingsbüttel 12

Verordnung siehe Rückseite

## Festsetzungen

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
-  **WR** Reines Wohngebiet
-  2W Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen
-  GRZ Grundflächenzahl
-  GFZ Geschossflächenzahl
-  Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze
-  z.B.II
-  o Offene Bauweise
-  g Geschlossene Bauweise
-   nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
-  Baugrenze
-  Flächen für Stellplätze oder Garagen
-  St Stellplätze
-  TGa Tiefgaragen
-  Straßenverkehrsfläche
-  Straßenbegrenzungslinie
-  Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
-  Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
-  A Gehwegüberfahrten nicht zugelassen
-  B Anschluß der Grundstücke

## Kennzeichnungen

-  E Vorhandene Hochspannungsleitung
-  Vorhandene Gebäude

## Hinweise

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764)

Längenmaße in Metern

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom März 1982



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG



## Bebauungsplan Sasel 17/Wellingsbüttel 12

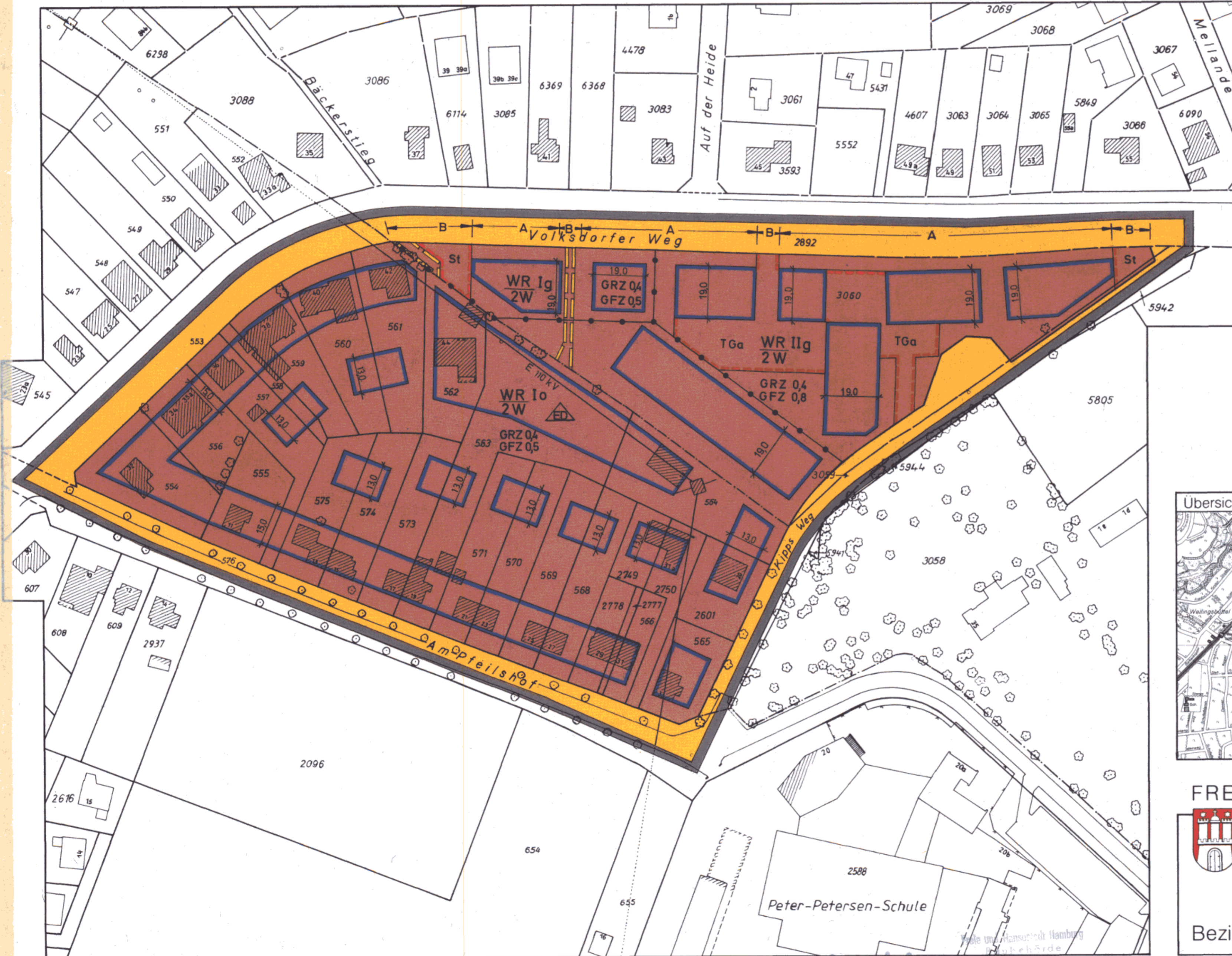
Maßstab 1:1000

Bezirk Wandsbek

Ortsteile 517 u. 518

*Ar. 24029*

Reproduktion und Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1982



Archiv

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

Nr. 8	DIENSTAG, DEN 15. FEBRUAR	1983
Tag	Inhalt	Seite
1. 2. 1983	Verordnung über den Bebauungsplan Sasel 17 / Wellingsbüttel 12 .....	45
1. 2. 1983	Vorläufige Ordnung der staatlichen Zwischen- und Diplomprüfung im Studiengang Sozialpädagogik an der Fachhochschule Hamburg .....	46

### Verordnung

#### über den Bebauungsplan Sasel 17 / Wellingsbüttel 12

Vom 1. Februar 1983

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89) sowie des § 114 Absatz 1 Nummer 6 und Absatz 2 der Hamburgischen Bauordnung vom 10. Dezember 1969 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 249) wird verordnet:

#### § 1

(1) Der Bebauungsplan Sasel 17 / Wellingsbüttel 12 für den Geltungsbereich Volksdorfer Weg — Kipps Weg — Am Pfeilshof (Bezirk Wandsbek, Ortsteile 518 und 517) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

#### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten folgende Vorschriften:

1. Außer den im Plan festgesetzten Stellplätzen und Tiefgaragen sind weitere Tiefgaragen auch auf den nicht überbaubaren Teilen der Baugrundstücke zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

2. Das festgesetzte Geh- und Fahrrecht umfaßt die Befugnis, für den Anschluß der Flurstücke 562 und 563 der Gemarkung Wellingsbüttel an den Volksdorfer Weg eine Zu- und Abfahrt anzulegen und zu unterhalten. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, der Hamburger Gaswerke GmbH, der Hamburger Wasserwerke GmbH, der Hamburgischen Electricitäts-Werke AG und der Deutschen Bundespost, unterirdische Leitungen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.
  3. An den zum Volksdorfer Weg gerichteten Außenwänden der Wohngebäude sind bauliche Lärmschutzmaßnahmen an Türen und Fenstern vorzusehen.
  4. Für das Neubaugebiet ist eine Beheizung nur durch Sammelheizwerke zulässig, sofern nicht Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe, Wärmeerzeuger mit elektrischer Energie, Sonnenenergie, Wärmepumpen oder Wärmerückgewinnungsanlagen verwendet werden. Kamine sind zulässig, sofern sie mit Holz oder Gas befeuert werden oder elektrische Energie verwendet wird.
- Ziegel desselben Farbtons verwendet werden. Für einzelne Architekturteile der Außenwände wie Stürze, Gesimse, Brüstungen, Giebdreiecke, Erker, Vordächer können auch andere Baustoffe verwendet werden, wenn die Verwendung von Ziegeln vorherrschend bleibt.
  2. Die Wohngebäude entlang des Volksdorfer Wegs sind giebelständig anzuordnen. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn das Gesamtbild der Anlage nicht beeinträchtigt wird. Die Dachneigung ist hierbei innerhalb zusammengehöriger Gruppen einheitlich zu gestalten und soll 45 Grad nicht unterschreiten.
  3. Die Fassaden sind insbesondere durch Anordnung von Vor- und Rücksprüngen, Haupt- und Nebengiebeln, Balkonen, Loggien und Erkern aufzulockern.
  4. Für die Dachdeckung sind Dachpfannen oder Dachziegel zu verwenden; innerhalb zusammengehöriger Gruppen ist ein einheitlicher Farbton zu verwenden.
  5. Staffelgeschosse sind ausgeschlossen.

## § 3

Für die Bebauung des Flurstücks 3060 der Gemarkung Sasel gelten nachstehende gestalterische Anforderungen:

1. Für die von außen sichtbaren Teile der Außenwände sowie für Garagen und Müllsammelanlagen dürfen nur

## § 4

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 1. Februar 1983.

**Vorläufige Ordnung  
der staatlichen Zwischen- und Diplomprüfung  
im Studiengang Sozialpädagogik  
an der Fachhochschule Hamburg**

Vom 1. Februar 1983

Auf Grund von § 139 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 22. Mai 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 109) wird nach Anhörung des Fachbereichs Sozialpädagogik verordnet:

## I

## Allgemeine Vorschriften

## § 1

## Zweck der Prüfungen

(1) Durch die nach dem ersten Studienabschnitt abzulegende staatliche Zwischenprüfung soll festgestellt werden, ob der Student die grundlegenden Kenntnisse und Fähigkeiten in seinem Studiengang erworben hat, die erforderlich sind, um das Studienziel erreichen zu können.

(2) Durch die staatliche Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Student

1. wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse mit sozialpädagogischer Relevanz selbständig anwenden kann,
2. soziale Probleme und Konflikte erkennen und analysieren kann,
3. im Zusammenwirken mit den jeweiligen Zielgruppen Handlungsmöglichkeiten entwickeln kann,
4. den Einfluß der eigenen Person auf das sozialpädagogische Geschehen reflektieren kann,
5. die fachlichen Zusammenhänge überblicken und übergreifende Probleme angreifen kann sowie
6. die für die Verwirklichung fachlicher Zielvorstellungen benötigten Kenntnisse der Rechts- und Verwaltungsstrukturen sowie der erforderlichen Rechtsvorschriften besitzt.